

1. Es kann offenbleiben, ob eine gegen den Sofortvollzug gerichtete Klage als Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1, 1. Alt. VwGO oder als Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 1 VwGO statthaft ist.

2. Soweit sich der Kläger gegen die „Gesamtmaßnahme“ der Räumung und Beseitigung aller Anlagen im Hambacher Forst wendet, fehlt es an der für den Erfolg der Klage erforderlichen Rechtsverletzung. Ist eine angegriffene Maßnahme teilbar, weil ihre Durchsetzung nicht nur einheitlich erfolgen kann, kann auch nur jede von ihr erfasste Person für sich allein, d. h. nur mit „relativer Wirkung“ hiergegen vorgehen. Danach kann der Kläger nur die Überprüfung der Räumung und Beseitigung seines Baumhauses erreichen. Ein „Gesamtzusammenhang“ aller Maßnahmen zur Räumung des Hambacher Forstes, der dem Kläger Rechtsschutz auch gegen die ihn nicht unmittelbar betreffenden Maßnahmen ermöglichen könnte, liegt nicht vor. Er ergibt sich insbesondere nicht daraus, dass die Räumung eine einheitliche, durch Art. 8 GG geschützte Versammlung betroffen hätte.

3. Im Zeitpunkt der Räumung Mitte September 2018 bestand im Hambacher Forst keine in den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG fallende Versammlung, da es am Merkmal der Friedlichkeit fehlte.

4. Das Baumhaus des Klägers war eine bauliche Anlage im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW a. F. Die erforderliche Verbindung zum Erdboden wurde durch den Baum, auf dem es sich befindet, vermittelt.

5. Der im Rahmen des Sofortvollzugs gemäß § 55 Abs. 2 VwVG NRW zu prüfende fiktive Grundverwaltungsakt weist keine Ermessensfehler auf. Maßgeblich dafür sind die Erwägungen der dem Sofortvollzug zugrundeliegenden Weisung des damaligen Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung. Es liegt - anders als vom Verwaltungsgericht angenommen - kein Ermessensfehler aufgrund einer unzureichenden Sachverhaltsermittlung vor. Die Ermessenserwägungen verfehlen auch nicht den Zweck der gesetzlichen Ermessensermächtigung. Anhaltspunkte für sachfremde Erwägungen ergeben sich weder aus der Weisung selbst noch aus den beigezogenen Akten.

§ 55 Abs. 2 VwVG NRW

§ 2 Abs. 1 BauO NRW a. F.

§ 61 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW a. F.

OVG NRW, Urteil vom 16.6.2023 - 7 A 2635/21 -;

I. Instanz: VG Köln - 23 K 7046/18 -.

Der Kläger wandte sich gegen die Räumung und Beseitigung von Baumhäusern und anderen Anlagen im Hambacher Forst durch die beklagte Stadt im Herbst 2018. Dem Vorgehen lag eine Weisung des damaligen Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des beigeladenen Landes NRW (MHKBG) zugrunde, wonach die Baumhäuser im Hambacher Forst im Wege des Sofortvollzuges zu räumen und zu beseitigen seien. Zur Begründung verwies das Ministerium im Kern darauf, die baulichen Konstruktionen in den Bäumen seien bauliche Anlagen, die sämtlich bauaufsichtlich nicht genehmigt seien. Ferner seien die Baumhäuser ohne Rettungswege und entgegen brandschutzrechtlicher Vorgaben errichtet worden, auch die Absturz- und Standsicherheit seien nicht gewährleistet. Im Rahmen der Prognoseentscheidung über die Effektivität von bauordnungsrechtlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen sei auch in Rechnung zu stellen, dass die Nutzerstruktur im Hambacher Forst durch einen signifikanten Anteil gewaltbereiter Personen geprägt sei. Der Kläger machte im Wesentlichen geltend, Räumung und Abriss der Baumhäuser seien rechtswidrig erfolgt. Im Zeitpunkt der Räumung habe eines der Baumhäuser seine Wohnung und seinen Lebensmittelpunkt dargestellt, auch wenn er während der Räumung selbst nicht zugegen gewesen sei. Es dürfe nicht Ziel des Einschreitens sein, Rodungsarbeiten für ein bergbautreibendes Unternehmen vorzubereiten. Das VG hat der Klage stattgegeben. Die Maßnahmen seien rechtswidrig, da ihnen eine unvollständige Sachverhaltsermittlung sowie zweck- bzw. sachfremde Erwägungen zugrunde gelegen hatten. Die Berufung der beklagten Stadt hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Berufung der Beklagten hat Erfolg.

Sie ist zulässig und begründet.

Die Klage, mit der sich der Kläger (nur) gegen die Räumung und Beseitigung der Baumhäuser im Hambacher Forst im Wege des Sofortvollzugs ab dem 13.9.2018 wendet, nicht aber gegen das mit Allgemeinverfügung der Beklagten vom 17.9.2018 ausgesprochene Verbot, neue bauliche Anlagen zu errichten, hat keinen Erfolg.

Sie ist zulässig (dazu I.), aber unbegründet (dazu II.).

I. Die Klage ist zulässig.

Dabei kann offenbleiben, ob die gegen den Sofortvollzug gerichtete Klage als Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1, 1. Alt. VwGO

- vgl. Urteil des Senats vom 16.10.2008 - 7 A 696/07 -, juris unter Bezugnahme auf OVG NRW, Beschluss vom 25.11.1993 - 10 B 360/93 -, NVwZ-RR 1994, 549 = juris -

oder als Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 1 VwGO

- vgl. Kuznik in Brandt/Domgörgen, Handbuch Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess, 5. Aufl. 2023, E. Die Vollstreckung von Verwaltungsentscheidungen, Rn. 82 m. w. N. -

statthaft ist.

Die in beiden Fällen erforderliche Klagebefugnis - im Fall der Feststellungsklage findet § 42 Abs. 2 VwGO analoge Anwendung,

vgl. nur BVerwG, Urteil vom 2.12.2015 - 10 C
18.14 -, NVwZ-RR 2016, 344 = juris, m. w. N. -

liegt vor, denn es ist jedenfalls nicht offensichtlich und eindeutig nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen, dass der Kläger durch die Räumung und Beseitigung der Baumhäuser im Hambacher Forst in seinem Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG verletzt ist.

Im Hinblick darauf ist auch das für eine Feststellungsklage erforderliche Interesse an der begehrten Feststellung (§ 43 Abs. 1 VwGO) gegeben.

II. Die Klage ist jedoch nicht begründet.

1. Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung ist - anders als vom VG angenommen - allein der gegen das Baumhaus des Klägers gerichtete Sofortvollzug. Soweit er sich darüber hinaus gegen die „Gesamtmaßnahme“ der Räumung und Beseitigung aller Anlagen im Hambacher Forst wendet, fehlt es an der für den Erfolg der Klage erforderlichen Rechtsverletzung.

Jedenfalls dann, wenn eine angegriffene Maßnahme teilbar ist, ihre Durchsetzung also nicht nur einheitlich erfolgen kann, kann auch nur jede von ihr erfasste Person für sich allein, d. h. nur mit „relativer Wirkung“ hiergegen vorgehen.

Vgl. für eine Allgemeinverfügung OVG Lüneburg,
Beschluss vom 18.10.2004 - 1 ME 205/04 -,
BauR 2005, 84 = juris m. w. N.

Die einzelnen Maßnahmen der Räumung des Hambacher Forstes im September und Oktober 2018 sind voneinander trennbar, die Räumung und Beseitigung jeder einzelnen Anlage kann isoliert betrachtet werden. Der Kläger hat nach eigenen Angaben auch nur ein Baumhaus, nämlich das von ihm als „NoNames“ bezeichnete, genutzt.

Ein „Gesamtzusammenhang“ aller Maßnahmen zur Räumung des Hambacher Forstes, der dem Kläger Rechtsschutz auch gegen die ihn nicht unmittelbar betreffenden Maßnahmen ermöglichen könnte, liegt nicht vor. Er ergibt sich insbesondere nicht daraus, dass die Räumung eine einheitliche, durch Art. 8 GG geschützte Versammlung betroffen hätte. Im Zeitpunkt der Räumung Mitte September 2018 bestand im Hambacher Forst keine in den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG fallende Versammlung. Der Senat hat dazu in seinem Eilbeschluss vom 14.9.2018 im Verfahren 7 B 1354/18, juris, Rn. 6 ff. ausgeführt:

„Dabei ist zunächst in Rechnung zu stellen, dass die Nutzung des Baumhauses durch den Antragsteller nicht als Teil einer in den Schutzbereich des Art. 8 GG fallenden Versammlung zu beurteilen ist. Auch wenn man die fortgesetzte Anwesenheit der ‚Waldbesetzer‘ unter anderem in den zahlreichen Baumhäusern im Bereich des Hambacher Forstes als Versammlung auffassen wollte, fehlt es nach summarischer Prüfung auf Grundlage der dem Senat zur Zeit zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel jedenfalls an dem Merkmal der Friedlichkeit einer solchen Versammlung.

Die Verfassung gewährleistet lediglich das Recht, sich ‚friedlich und ohne Waffen zu versammeln‘. Mit dem Erfordernis der Friedlichkeit, das schon in der Paulskirchen-Verfassung und ebenso in der Weimarer Verfassung enthalten war, wird etwas klargelegt, was bereits aus der Rechtsnatur der Versammlungsfreiheit folgt, soweit sie als Mittel zur geistigen Auseinandersetzung und zur Einflussnahme auf die politische Willensbildung verstanden wird. Ein Teilnehmer verhält sich jedenfalls dann unfriedlich, wenn er Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen begeht. Auf deren Vermeidung muss eine Rechtsordnung, die die Ausübung von Gewalt nicht zuletzt im Interesse schwächerer Minderheiten beim Staat monopolisiert hat, strikt bestehen. Das ist Vorbedingung für die Gewährleistung der Versammlungsfreiheit als Mittel zur aktiven Teilnahme am politischen Prozess und - wie die Erfahrungen mit den Straßenkämpfen während der Weimarer Republik gezeigt haben - für eine freiheitliche Demokratie auch deshalb unverzichtbar, weil die

Abwehr von Gewalttätigkeiten freiheitsbegrenzende Maßnahmen auslöst. Von den Demonstranten kann ein friedliches Verhalten um so mehr erwartet werden, als sie dadurch nur gewinnen können, während sie bei gewalttätigen Konfrontationen am Ende stets der Staatsgewalt unterliegen werden und zugleich die von ihnen verfolgten Ziele verdunkeln. Die Anordnung eines Versammlungsverbotes wirft verfassungsrechtlich keine besonderen Probleme auf, wenn die Prognose mit hoher Wahrscheinlichkeit ergibt, dass der Veranstalter und sein Anhang Gewalttätigkeiten beabsichtigen oder ein solches Verhalten anderer zumindest billigen werden. Eine derartige Demonstration wird als unfriedlich von der Gewährleistung des Art. 8 GG überhaupt nicht erfasst.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.5.1985 - 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81 -, BVerfGE 69, 315.

So verhält es sich nach den dem Senat zur Zeit verfügbaren Erkenntnissen auch vorliegend. Im Bereich des Hambacher Forstes ist es zu einer Vielzahl auch schwerer Straftaten insbesondere zum Nachteil von Polizisten und Mitarbeitern der S. gekommen. Allein im ersten Halbjahr des Jahres bis Ende August sollen 88 Straftaten begangen worden sein (so Spiegel Online vom 13.9.2018). Auch in dieser Woche waren mehrere Gewalttaten zu verzeichnen. So hat am Montag eine Gruppe verummter Personen Brandsätze und Steine auf Polizeibeamte und einen Traktor geworfen (vgl. Aachener Zeitung vom 10.9.2018). Am Mittwochmorgen haben dann mehrere verummte Personen im Hambacher Forst erneut Polizisten mit Steinwürfen angegriffen, was einen Beamten veranlasste, einen Warnschuss in die Luft abzugeben (vgl. Aachener Nachrichten vom 12.9.2018). Auch am [13.9.2018] ist es nach übereinstimmenden Medienberichten zu gewalttätigen Angriffen mit Zwillen und Molotow-Cocktails gekommen. Der Senat geht dabei davon aus, dass diese Gewalttaten jedenfalls auch aus dem Kreis der ‚Waldbesetzer‘ heraus begangen und im Übrigen von ihnen jedenfalls ganz überwiegend gebilligt werden. Nach einer Beurteilung des Aachener Polizeipräsidenten von Ende August, an deren Richtigkeit

zu zweifeln der Senat keinen Anlass sieht, besteht die ‚Besetzerszene‘ im Hambacher Forst inzwischen in wesentlichen Teilen aus ‚Gewalttätern aus ganz Europa, die von anderen Konflikt-herden in Europa kommen und dem Unterstützungsaufwurf aus der Waldszene gefolgt sind‘ (vgl. Westdeutsche Zeitung vom 28.8.2018). Dafür dass sich diese Situation zwischenzeitlich im Sinne einer friedlichen Versammlung wesentlich geändert hätte, sieht der Senat keine Anhaltspunkte. Ebenso wenig ist erkennbar, dass prägende Teile der ‚Besetzerszene‘ sich von den Gewalttätern etwa in der Weise distanziert hätten, dass sie die Gewalttäter der Polizei benannt haben, um weitere Gewalttaten zu verhindern und eine Strafverfolgung zu ermöglichen.“

An dieser Beurteilung hält der Senat auch für den Tag der Räumung und Beseitigung des Baumhauses des Klägers fest. Anhaltspunkte dafür, dass es tatsächlich nicht bzw. nicht in dem angenommenen Ausmaß zu den zugrunde gelegten Straftaten gekommen wäre, bestehen zur Überzeugung des Senats nicht. Dies wird insbesondere durch den Bericht „Kriminalitätsentwicklungen im Hambacher Forst“ des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.2.2019

- Landtag Nordrhein-Westfalen, Vorlage
17/1722 -

bestätigt. Danach ist die so genannte Besetzung des Hambacher Forstes von April 2012 an immer wieder mit der Begehung von Straftaten, insbesondere Sachbeschädigungen zum Nachteil infrastruktureller Einrichtungen, einhergegangen. Polizeilichen Maßnahmen sind die Störer oftmals mittels teilweise aufwendig vorbereiteter Widerstandsmaßnahmen und hoher Aggressivität begegnet. Seit 2016 hatten sich Körperverletzungsdelikte und Angriffe zudem auch vermehrt direkt gegen dort aufhältige Mitarbeiter der S. [...] und der von ihr beauftragten Unternehmen gerichtet. Seit dieser Zeit ist der Bewurf mit Steinen und Pyrotechnik sowie der Beschuss mit Zwillen regelmäßig festzustellen gewesen und hat immer

wieder zu potentiell lebensgefährlichen Situationen sowie Verletzungen bei Mitarbeitern der S. und Polizeibeamten geführt, eine Vielzahl an Waffen und gefährlichen Gegenständen sind sichergestellt worden.

Vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen, Vorlage
17/1722, S. 2 f.

Der Bericht führt ferner aus, im Auswertungszeitraum 1.1.2015 bis 31.12.2018 seien im Kriminalpolizeilichen Meldedienst - Politisch motivierte Kriminalität mit Bezug zum Hambacher Forst insgesamt 1.674 Straftaten erfasst, darunter auch die Strafanzeigen, die bei Versammlungslagen wie z. B. dem Klimacamp 2017 und 2018 sowie dem Klimagipfel 2017 im Zusammenhang mit dem Hambacher Forst begangen worden seien, wobei die Zahlen für das Jahr 2018 noch Schwan-
kungen unterlägen.

Vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen, Vorlage
17/1722, S. 4.

Anzeichen für eine hinreichende Distanzierung prägender Teile der Bewohner der Baumhäuser von den Gewalttaten sind nicht ersichtlich, vielmehr sahen sich die Polizeikräfte auch im Rahmen der Räumungs- und Abrissarbeiten nach dem Bericht „Kriminalitätsentwicklungen im Hambacher Forst“ des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.2.2019 zahlreichen Übergriffen, darunter Bewerfen mit Steinen und Zwillenbeschuss, ausgesetzt.

Vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen, Vorlage
17/1722, S. 9.

Hierzu ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass sich auch der Kläger im vorliegenden Verfahren zu keinem Zeitpunkt von den nach den vorstehenden Ausführungen festgestellten Gewalttaten distanziert hat.

2. Die danach allein zu prüfende Räumung und Beseitigung des Baumhauses des Klägers war rechtmäßig.

Rechtsgrundlage für das Einschreiten der Beklagten ist § 55 Abs. 2 VwVG NRW.

a) Das Vorgehen war formell rechtmäßig. Insbesondere war die Beklagte für den Sofortvollzug der auf § 61 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW in der Fassung vom 15.12.2016 (GV. NRW. 1161, im Folgenden: BauO NRW a. F.) gestützten Nutzungsuntersagung und Beseitigungsverfügung als untere Bauaufsichtsbehörde zuständig (vgl. § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) BauO NRW a. F.). Ein Vorrang des Versammlungsrechts mit der Folge, dass der Rückgriff auf baurechtliche Ermächtigungsgrundlagen versperrt wäre, besteht nicht. Wie dargelegt lag keine durch Art. 8 Abs. 1 GG geschützte Versammlung vor.

b) Die Räumung und Beseitigung des Baumhauses des Klägers im Wege des Sofortvollzugs war auch materiell rechtmäßig.

Die Voraussetzungen für ein Einschreiten der Beklagten auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 VwVG NRW lagen vor. Es lag kein vorausgehender Verwaltungsakt gegenüber dem Kläger vor, die Beklagte handelte innerhalb ihrer Befugnisse und das Vorgehen war zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig. Ferner wurde das durch § 55 Abs. 2 VwVG NRW eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt.

aa) Ein Verwaltungsakt gegenüber dem Kläger als Grundlage einer Verwaltungsvollstreckung im gestreckten Verfahren nach § 55 Abs. 1 VwVG NRW lag nicht vor. Die vor Räumung der Baumhäuser jeweils verlesene Durchsage ist jedenfalls dem abwesenden Kläger gegenüber nicht bekannt gegeben worden (vgl. § 41 VwVfG NRW). Eine nachträgliche Bestätigungsverfügung

- vgl. dazu allgemein Deusch/Burr in BeckOK VwVfG, Stand: April 2022, § 18 VwVG Rn. 10 m. w. N.; Weißauer in Weißauer/Lenders, Verwaltungsgesetze Nordrhein-Westfalen, Stand: Januar 2023, § 55 VwVG NRW Rn. 37, 39 -

hat die Beklagte nicht erlassen.

bb) Die Beklagte handelte innerhalb ihrer Befugnisse. Der nach § 55 Abs. 2 VwVG NRW vorausgesetzte fiktive Grundverwaltungsakt in Form einer auf § 61 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW a. F. gestützten Nutzungsuntersagung und Beseitigungsverfügung hinsichtlich des Baumhauses des Klägers war rechtmäßig.

Nach § 61 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW a. F. haben die Bauaufsichtsbehörden bei der Errichtung, der Änderung, dem Abbruch, der Nutzung, der Nutzungsänderung sowie der Instandhaltung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden; nach § 61 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW a. F. haben sie in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen lagen vor.

Das Baumhaus des Klägers war eine bauliche Anlage im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW a. F. Danach sind bauliche Anlagen mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen, eine Verbindung mit dem Erdboden besteht unter anderem auch dann, wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Das vom Kläger genutzte Baumhaus mit der Bezeichnung „NoNames“ war die Struktur, die in der Vollstreckungsakte der Beklagten als „Baumhaus 7 zd“ geführt wurde und die das Polizeipräsidium B. in seiner Dokumentation der Baum- und Bodenstrukturen im Hambacher Forst vom 24.8.2018 [...] als Objekt „7z“ bezeichnet hat [...]. Dieses Objekt lag, wie vom Kläger angegeben, in „Einzellage zwischen den Dörfern Gallien und Oaktown“. In der Klage gegen das beigeladene Land vor dem Landgericht Köln hat der Kläger das Baumhaus ebenfalls als „Baumhaus 7zd“ bezeichnet. Es war aus Bauprodukten hergestellt. Es besteht der Beschreibung und Luftbildaufnahme nach aus den Baumaterialien, die der Kläger in seiner Klage vor dem LG Köln angegeben hat (insbesondere Planen als

Dachkonstruktion) und die auch aus den von ihm vorgelegten Lichtbildern zu entnehmen sind [...]. Dieses Baumhaus war mit dem Erdboden verbunden. Die erforderliche Verbindung zum Erdboden wurde durch den Baum, auf dem es sich befand, vermittelt.

Vgl. allgemein Strzoda in Boeddinghaus/Hahn/Schulte, BauO NRW, Stand: 119. AL, § 2 Rn. 7; OVG Hamburg, Urteil vom 31.5.2001 - 2 Bf 323/98 -, juris, m. w. N.; VG Aachen, Beschluss vom 14.9.2018 - 5 L 1377/18 -, juris, m. w. N.; VG München, Beschluss vom 19.9.2004 - M 8 S 04.1983 -, juris.

Das Baumhaus des Klägers wurde im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet und genutzt.

Es war zunächst formell baurechtswidrig. Eine Baugenehmigung für die Errichtung des Baumhauses gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW a. F. lag nicht vor. Sie war nicht nach §§ 65 bis 67 oder 79 BauO NRW a. F. entbehrlich.

Das Baumhaus des Klägers war auch materiell baurechtswidrig. Es stand jedenfalls nicht im Einklang mit den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zum Brandschutz (§ 17 BauO NRW a. F.) und zur Verkehrssicherheit (§ 41 BauO NRW a. F.).

Nach § 17 Abs. 1 BauO NRW a. F. müssen bauliche Anlagen unter Berücksichtigung insbesondere der Brennbarkeit der Baustoffe, der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile, ausgedrückt in Feuerwiderstandsklassen, der Dichtheit der Verschlüsse von Öffnungen, der Anordnung von Rettungswegen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Nach § 17 Abs. 2 BauO NRW a. F. dürfen Baustoffe, die nach Verarbeitung oder dem Einbau leichtentflammbar sind, bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen nicht verwendet werden.

Nach § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauO NRW a. F. müssen für jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss mit einem Aufenthaltsraum zwei Rettungswege vorhanden sein; die Rettungswege dürfen innerhalb eines Geschosses über einen gemeinsamen notwendigen Flur führen. Der erste Rettungsweg muss in Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über mindestens eine notwendige Treppe führen; der zweite Rettungsweg kann eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle oder eine weitere notwendige Treppe sein.

Nach § 41 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 BauO NRW a. F. sind Flächen in, an und auf baulichen Anlagen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, zu umwehren, solche notwendigen Umwehrungen müssen Mindesthöhen von 0,90 m (bei einer Absturzhöhe von 1 m bis zu 12 m) bzw. 1,10 m (bei mehr als 12 m Absturzhöhe) haben.

Diesen Anforderungen genügte das Baumhaus des Klägers nicht.

Ausweislich der von ihm vorgelegten Lichtbilder sowie der im Verfahren gegen das beigeladene Land vor dem LG Köln 5 O 92/22 eingereichten Liste mit Baumaterialien bestand es im Wesentlichen aus Holzbalken, Dachsparren, Fenstern, Sperrholz, Holzdielen und Planen sowie Stroh. Eine Treppe im Sinne des § 36 BauO NRW a. F. wies es nicht auf. Danach war den Brandschutzanforderungen schon wegen des Fehlens der erforderlichen Rettungswege nicht genügt. Eine vom Prozessbevollmächtigten des Klägers in der mündlichen Verhandlung verneinte konkrete Brand(entstehungs)gefahr im Baumhaus des Klägers, etwa durch die Verwendung eines Gaskochers, war danach für das Bestehen einer brandschutzrechtlichen Gefahrenlage nicht mehr erforderlich.

Ferner wurde das Baumhaus des Klägers auch ohne eine Umwehrung der Plattform bzw. Terrasse und damit entgegen den Anforderungen an die Verkehrssicherheit errichtet.

Der Kläger, der nach eigenen Angaben das Baumhaus im Zeitraum der Räumung als Wohnung genutzt hat, war richtiger Adressat der fiktiven Nutzungsuntersagung und Beseitigungsanordnung (vgl. §§ 17, 18 Abs. 2 Satz 1 OBG NRW).

Der fiktive Grundverwaltungsakt weist ferner keine Ermessensfehler auf. Gemäß § 114 Satz 1 VwGO prüft das Gericht, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist. Es hat nicht zu prüfen, ob andere Lösungen zweckmäßiger gewesen wären.

Vgl. Wolff in Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Auf. 2018,
§ 114 Rn. 59 m. w. N.

Maßgeblich sind hier die Erwägungen in der Weisung des MHKBG vom 12.9.2018. Eine solche Weisung setzt die Anforderungen an eine rechtmäßige Ermessensausübung nicht herab, sondern verschiebt sie auf die Ebene der anweisenden Behörde.

Vgl. Wolff in Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Auf. 2018,
§ 114 Rn. 115 m. w. N.; Aschke in Bader/Ronellenfisch, BeckOK VwVfG, Stand: Januar 2023,
§ 40 Rn. 84; OVG NRW, Urteil vom 14.1.1992
- 10 A 111/88 -, BauR 1992, 348 = juris;
Bay. VGH, Urteil vom 25.5.2004 - 22 B 01.2468 -,
BayVBL 2005, 50 = juris.

Dies zugrunde gelegt, war der fiktive Grundverwaltungsakt gegenüber dem Kläger ermessensfehlerfrei.

Es liegt - anders als vom VG angenommen - kein Ermessensfehler aufgrund einer unzureichenden Sachverhaltsermittlung vor.

Der Weisung lag eine ausreichende Ermittlung der tatsächlichen Umstände des die Weisung erteilenden MHKBG zugrunde. Ausweislich der beigezogenen Akten waren Art und Ausmaß der im Hambacher Forst befindlichen Baumhäuser den

beteiligten Behörden bekannt. Dies ergibt sich insbesondere aus der Beschreibung in dem Antrag der S. [...] auf Räumung von Waldbesetzungen vom 2.7.2018, dem Protokoll einer Besprechung im Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen am 25.7.2018, das in Teilen auf einer Ortsbegehung mit Vertretern der Kommunen am 28.6.2018 basierte, und einem Ortstermin am 27.8.2018 einschließlich einer Dokumentation durch das Polizeipräsidium B. Daraus ergaben sich Lage und Beschaffenheit der betroffenen Baumhäuser in den Bereichen „Gallien“ und „Oaktown“. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass und weshalb diese Informationen die tatsächlichen Umstände unzutreffend oder unvollständig wiedergegeben hätten. Ermittlungen zu einer konkreten Brandgefahr im oder durch das Baumhaus des Klägers - wie vom Prozessbevollmächtigten des Klägers in der mündlichen Verhandlung angesprochen - waren nicht erforderlich. Auch weiterer, auf jedes einzelne Baumhaus bezogener Ermittlungen bedurfte es nicht, da die Baumhäuser sich im Hinblick auf die für das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen maßgeblichen Umstände - insbesondere die Vereinbarkeit mit brandschutzrechtlichen Vorschriften - nicht wesentlich voneinander unterscheiden.

Es liegt auch kein Ermessensfehler in Form einer Ermessensüberschreitung vor, insbesondere stellen sich Nutzungsuntersagung und Beseitigungsanordnung nicht als unverhältnismäßig dar.

Die vorliegend verletzten Vorschriften zum Brandschutz (§ 17 BauO NRW a. F.) und zur Verkehrssicherheit (§ 41 BauO NRW a. F.) dienen dem Schutz von Leib und Leben in Gefahrensituationen. Die Untersagung der Nutzung und die Beseitigung der Anlagen sind geeignet, diese Zwecke zu fördern. Sie sind auch erforderlich; mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Die Weisung vom 12.9.2018 führt insoweit unter Bezugnahme auf den Grundsatz der Effektivität der Gefahrenabwehr aus, dass eine bloße Nutzungsuntersagung voraussichtlich nicht respektiert würde und mit einer zügigen Wiederaufnahme der Nutzung gerechnet werden müsse. Übergriffe gegen Polizeibeamte und S.-Mitarbeiter hätten gezeigt, dass zumindest ein Teil der in den Camps befindlichen Personen jedwede Form staatlicher Autorität dem Grunde nach ablehne. Ebenso sei es nicht vertretbar, von

der Beseitigung der baulichen Anlagen abzusehen und auf die Behebung der festgestellten Mängel hinzuwirken. Es müsse immer mit der Gefahr eines Brandes gerechnet werden. Diese Einschätzung ist nicht zu beanstanden; dementsprechend bedurfte es auch nicht - wie vom Prozessbevollmächtigten des Klägers in der mündlichen Verhandlung angesprochen - weiterer Ermittlungen zu möglichen mildereren Mitteln.

Ebenso legt die Weisung vom 12.9.2018 zutreffend die Angemessenheit der Nutzungsuntersagung und Beseitigungsanordnung zugrunde. Sie ergibt sich aus dem Gewicht der durch die festgestellten Baurechtsverstöße gefährdeten Rechtsgüter, nämlich Leib und Leben der Baumhausbewohner.

Die Ermessenserwägungen in der Weisung vom 12.9.2018 verfehlen nicht den Zweck der vorgenannten gesetzlichen Ermessensermächtigung in § 61 Abs. 1 Satz BauO NRW a. F. Eine fehlerfreie Ermessensentscheidung darf sich nicht von sachfremden, d. h. nicht vom Zweck der Ermessensbestimmung erfassten Erwägungen leiten lassen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 2.7.1992 - 5 C 51.90 -, BVerwGE 90, 287 = juris; Schübel-Pfister in Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 114 Rn. 20 m. w. N.; Knauff in Gärditz, VwGO, 2. Aufl. 2018, § 114 Rn. 24.

Der Senat vermag nicht festzustellen, dass der Weisung des MHKBG vom 12.9.2018 den Zweck der Ermessensermächtigung - Treffen der zur Herstellung baurechtskonformer Zustände im Sinne von § 61 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW a. F. erforderlichen Maßnahmen - verfehlende, sachfremde Erwägungen zugrunde liegen.

Sachfremde Erwägungen ergeben sich zunächst nicht aus der Weisung des MHKBG vom 12.9.2018 selbst. Sie enthält Erwägungen zur Abwehr bauordnungsrechtlicher Gefahren, die - wie dargelegt - auf einer ausreichenden Tatsachengrundlage beruhen und die Grenzen der Verhältnismäßigkeit wahren.

Auch den sonstigen Umständen, insbesondere den beigezogenen Verwaltungsvorgängen der Beklagten und des MHKBG, vermag der Senat keine Anhaltspunkte für sachfremde Erwägungen zu entnehmen.

Insbesondere ist den Akten nicht die vom VG gesehene „innere Vorwegbindung“ des MHKBG zu entnehmen. Der Senat konnte keine Anhaltspunkte dafür erkennen, dass es von vorneherein keine andere Entscheidung als die Weisung bzw. die Nutzungsuntersagung und Beseitigungsanordnung auf Grundlage der BauO NRW a. F. in Betracht gezogen hätte. Dagegen spricht schon, dass es sowohl im Jahr 2014 als auch in den Besprechungen auf Betreiben des Ministeriums des Innern vom 19.7.2018 und vom 25.7.2018 die Annahme vertreten hatte, Baumhäuser seien nicht als bauliche Anlagen einzustufen, so dass ein bauordnungsrechtliches Einschreiten ausscheide.

Nichts anderes ergibt sich aus der E-Mail des zuständigen Abteilungsleiters des MHKBG vom 6.9.2018. Darin informierte der Abteilungsleiter die oberen Bauaufsichtsbehörden „über das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit dem Hambacher Forst“. Er stellte konkretisierende Hinweise zum Erlass vom 4.9.2018 sowie eine Formulierungshilfe für Allgemeinverfügungen mit Tenorierung und Begründung in Aussicht. Weiter teilte er mit, er werde parallel mit dem Ministerium des Innern besprechen, „ob angesichts der vom OVG in einem Verfahren geäußerten Erwartung, das Land werde sich dafür einsetzen, dass die Rodung nicht vor Ablauf der zweiten Oktoberwoche beginnen werde, eine Verschiebung der Fristen um wenige Tage in Betracht kommt“. Soweit daraus ersichtlich ist, dass das MHKBG zu diesem Zeitpunkt bereits über die zu treffenden Maßnahmen entschieden hatte, sind dem keine sachfremden Erwägungen zu entnehmen. In einem aufgrund der Komplexität des Sachverhalts über einen längeren Zeitraum andauernden Entscheidungsprozess wird die Entscheidung darüber, welche Maßnahmen aus welchen Gründen ergriffen werden sollen, regelmäßig zeitlich vor Abfassung der - oftmals umfangreichen und innerhalb der Behörde abzustimmenden - schriftlichen Gründe und Bekanntgabe der Entscheidung nach außen

feststehen. Handelt es sich - wie vorliegend - um einen überschaubaren zeitlichen Abstand, folgt daraus keine einen Ermessensfehler begründende innere Vorabbindung.

Auch der zeitliche Zusammenhang zwischen der Weisung vom 12.9.2018 und den durch die S. [...] beabsichtigten Rodungsarbeiten rechtfertigt nicht die Annahme, dass die Ermessenserwägungen des MHKBG sachfremd gewesen wären. Den beigezogenen Verwaltungsvorgängen ist zu entnehmen, dass die seitens der S. [...] beabsichtigten Rodungsmaßnahmen den (erneuten) Anstoß zur Prüfung der Zuständigkeiten der beteiligten Behörden für Räumungsmaßnahmen im Hambacher Forst gegeben haben. Dies ergibt sich aus dem Antrag der S. [...] auf ein polizeiliches bzw. ordnungsbehördliches Einschreiten vom 2.7.2018 sowie den Besprechungen auf Betreiben des Ministeriums des Innern vom 19.7.2018 und vom 25.7.2018. Dass das MHKBG aufgrund dieser Situation von Anfang an den Erlass der Weisung vom 12.9.2018 beabsichtigt hätte, ist den Akten jedoch nicht zu entnehmen. Vielmehr geht aus den Protokollen dieser Besprechungen hervor, dass das MHKBG zunächst die Auffassung vertreten hatte, die Strukturen im Hambacher Forst stellten keine baulichen Anlagen dar, so dass ein bauaufsichtliches Einschreiten nicht in Betracht komme. Dass das MHKBG diese Auffassung im weiteren Verlauf aufgab, lässt ebenfalls nicht auf sachfremde Erwägungen im Sinne einer inneren Vorwegbindung schließen.

Eine derartige Vorwegbindung ergibt sich auch nicht daraus, dass in verschiedenen Besprechungen zwischen den beteiligten Behörden unterschiedliche Auffassungen zur Zuständigkeit vertreten wurden. Es handelte sich um einen komplexen Sachverhalt, bei dem verschiedene Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen in Frage kamen und zwischen den betroffenen Behörden unterschiedlich bewertet und diskutiert wurden. Dass dabei unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten wurden, macht den Entscheidungsprozess der letztverantwortlichen Behörde in einer solchen Situation nicht fehlerhaft; insbesondere ist die Grenze zur willkürlichen, weil rechtlich schlechthin unhaltbaren Annahme einer Zuständigkeit oder Tatbestandsvoraussetzung - wie sich aus den bisherigen Ausführungen ergibt - nicht erreicht.

Auch die Argumentation des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen in einer Besprechung vom 25.7.2018 kann eine solche Vorwegbindung des MHKBG nicht belegen. In dieser Besprechung hatten Vertreter des Ministeriums des Innern ausgeführt, man benötige Unterstützung, um die Maßnahmen der Polizei auf rechtliche Grundlagen zu stützen, sowie hinsichtlich der „Grundlage für Vorfeldmaßnahmen, sprich Räumungsmaßnahmen“, es sei nötig, die Rückzugs- und Vorbereitungsmöglichkeiten für militanten Widerstand durch konsequente Räumungen einzuschränken, die Polizei könne nur tätig werden, wenn die rechtlichen Grundlagen vorhanden seien. Es handelt sich ausweislich des Protokolls der Besprechung nicht um Erwägungen der die Weisung aussprechenden Behörde, des MHKBG. Dass dieses sich aufgrund der Argumentation des Ministeriums des Innern veranlasst gesehen haben könnte, die Prüfung der Voraussetzungen eines bauordnungsrechtlichen Einschreitens nicht mehr ergebnisoffen durchzuführen, ist weder dem Gesprächsprotokoll noch den weiteren Akten zu entnehmen.

Anhaltspunkte für sachfremde Erwägungen vermochte der Senat auch nicht den beigezogenen Verwaltungsvorgängen des MHKBG (Beiakte Heft 12 bis 15) zu entnehmen. Aus ihnen ergeben sich keine Hinweise darauf, dass das MHKBG von vorneherein keine andere Entscheidung als die Weisung bzw. die Nutzungsuntersagung und Beseitigungsanordnung auf Grundlage der BauO NRW a. F. in Betracht gezogen hätte. Vielmehr lassen die Akten darauf schließen, dass die Entscheidung des MHKBG für die letztlich erlassene Weisung Ergebnis eines längeren Entscheidungsprozesses auf der Grundlage zusätzlicher tatsächlicher Erkenntnisse einerseits und einer veränderten Rechtsauffassung andererseits war.

So hatte sich während der ersten Besprechungen der beteiligten Behörden im MHKBG noch keine Auffassung darüber gebildet, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen ergriffen werden sollten.

Im Protokoll einer Besprechung vom 19.7.2018 führte eine Vertreterin des MHKBG aus, bei den Bauten im Hambacher Forst stelle sich immer die Frage, ob diese fest mit dem Erdreich verbunden seien und somit als bauliche Anlagen gälten, dies sei bei Stützen, z. B. aus Holz, gegeben, bei einem Baum hingegen nicht, selbst wenn es sich um bauliche Anlagen handele, bestehe das Problem, dass die Verhaltensstörer nicht bekannt seien. Es wurde zugesagt, die Angelegenheit aus Sicht der Bauaufsicht zu prüfen.

Ausweislich eines Vermerks vom 31.7.2018 über ein Telefongespräch zwischen dem MHKBG und dem 1. Beigeordneten der Beklagten habe in dem Ressortgespräch im Innenministerium vom 19.7.2018 keine Festlegung stattgefunden, inwieweit es sich bei den vorhandenen Anlagen im Hambacher Forst um bauliche Anlagen handele, man gehe seitens des MHKBG nach wie vor davon aus, dass es dafür einer konstruktiven Verbindung zum Erdboden bedürfe, es sei auch keine Festlegung erfolgt, welche Vorgehensweise von Seiten der Landesregierung gewählt werde, um S. bei der Räumung des in ihrem Eigentum stehenden Betriebsgeländes zu unterstützen, vielmehr werde eine entsprechende Vorlage an die Hausspitze gefertigt, um eine Entscheidung für ein eventuelles Tätigwerden der Bauaufsichtsbehörden vorzubereiten.

In dieser Vorlage vom 2.8.2018 an die Ministerin wurde weiterhin die Auffassung vertreten, (nur) Baumhäuser, die über eine künstlich hergestellte Verbindung mit dem Erdboden verfügten, seien als bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung zu qualifizieren, gleichzeitig lägen jedenfalls der Beklagten keine genauen Informationen über die Anzahl und Art der baulichen Anlagen vor, so dass ein dem Bestimmtheitsgebot genügender Verwaltungsakt nicht formuliert werden könne, eine Ermittlung von Sachverhalt durch die Bauaufsichtsbehörden sei nicht möglich, da der Wald ohne Polizeischutz nicht zu betreten sei; eine Weisung an die unteren Bauaufsichtsbehörden komme nicht in Betracht.

Anfang August teilte das MHKBG dem Ministerium des Innern mit, der im MHKBG bekannte Sachverhalt lasse vermuten, dass es im besetzten Bereich des Hambacher Forstes bauliche Anlagen wie Baumhäuser gebe, soweit diese

eine künstlich hergestellte Verbindung mit dem Erdboden aufwiesen. Es komme grundsätzlich in Betracht, die zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörden zu bitten, den Erlass bauordnungsrechtlicher Verfügungen zur Nutzungsuntersagung und/oder Beseitigung dieser baulichen Anlagen zu prüfen. Dafür bedürfe es jedoch weiterer Sachverhaltsermittlungen, die den Bauaufsichtsbehörden aufgrund der Gefahrensituation im Forst nicht möglich seien. Zudem werde die verfassungsrechtliche Einschätzung eine besondere Rolle spielen. Wenn die Bauaufsichtsbehörden bei der Sachverhaltsaufklärung konkret durch die Ermittlungsbehörden unterstützt werden könnten, stünden unter diesen Voraussetzungen bauordnungsrechtliche Instrumentarien grundsätzlich zur Verfügung, in der Gesamtschau scheinere gleichzeitig nicht ausgeschlossen, dass die geeignetsten Instrumentarien solche aus dem Polizeirecht seien.

Im weiteren Verlauf des August 2018 änderte das MHKBG seine Rechtsauffassung hinsichtlich der Einordnung der Baumhäuser als bauliche Anlagen.

Mit Erlass vom 23.8.2018 teilte es den oberen und unteren Bauaufsichtsbehörden mit, die Auffassung, dass es sich bei den in Rede stehenden Baumhäusern nicht um bauliche Anlagen handele, könne nach erneuter intensiver Prüfung, insbesondere unter Berücksichtigung erstmals vorliegender Bildmaterialien, nicht mehr aufrecht erhalten werden, nach derzeitiger Aktenlage erscheine ein bauaufsichtliches Einschreiten geboten. Zur abschließenden Klärung der Frage, welche baulichen Anlagen vorhanden seien sowie ob und wie gegen diese einzuschreiten sein werde, sei eine Ortsbesichtigung vorgesehen, die auch zum Austausch der vermutlich divergierenden Rechtsauffassungen und zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise genutzt werden solle.

In einer E-Mail ebenfalls vom 23.8.2018 teilte eine im zuständigen Referat des MHKBG tätige Referentin der Referatsleiterin mit, sie teile die Rechtsauffassung des Ministeriums des Innern nicht in Gänze, sondern habe mit Blick auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit sowie hinsichtlich eines Vorgehens im

Sinne des § 55 Abs. 2 VwVG NRW Bedenken. Diese Bedenken hielt die Referatsleiterin in einem an den zuständigen Abteilungsleiter gerichteten Vermerk vom 24.8.2018 fest.

Im Anschluss an die Ortsbesichtigung am 27.8.2018 erarbeitete das MHKBG zunächst die Weisung vom 4.9.2018, nach der die Ortsbesichtigung ergeben habe, dass im Hambacher Forst eine Vielzahl baulicher Anlagen formell und materiell illegal errichtet worden seien und ein bauaufsichtliches Einschreiten erforderlich sei.

Anschließend erarbeitete das MHKBG die Weisung vom 12.9.2018. Angesichts der dargestellten Entwicklungen vermag der Senat keine Anhaltspunkte dafür zu erkennen, dass die Weisung vom 12.9.2018 auf einer bereits bestehenden inneren Vorwegbindung beruht hätte.

Vorliegend kommt es nicht darauf an, ob andere Behörden im Vorfeld der Weisung vom 12.9.2018 sachfremde Absichten verfolgt haben, die den Verwaltungsvorgängen des MHKBG zu entnehmen wären. Denn auch aus diesen Akten ist aus den dargelegten Gründen nicht ersichtlich, dass sich das MHKBG die Erwägungen anderer beteiligter Behörden ohne eigene rechtliche Prüfung und Willensbildung zu eigen gemacht hätte.

Ermessensfehler sind schließlich auch nicht aus den Erwägungen der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem VG ersichtlich. Dort hat der Prozessbevollmächtigte der Beklagten erklärt, sowohl die Räumung als auch die Beseitigung sollten nunmehr in erster Linie auf die formelle und materielle Illegalität der baulichen Anlagen gestützt werden. Eine solche Ergänzung der Ermessenserwägungen durch die Beklagte war nach der Weisung ausdrücklich möglich (dort S. 39 f.). Ermessensfehler sind ihnen nicht zu entnehmen; sie gehen nicht über die in der Weisung ohnehin bereits enthaltenen Erwägungen hinaus.

cc) Das Vorgehen war zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig.

Eine gegenwärtige Gefahr ist eine Sachlage, bei der ein schädigendes Ereignis unmittelbar oder in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht oder eine Störung bereits eingetreten ist. Der Begriff stellt grundsätzlich strenge Anforderungen an die zeitliche Nähe und den Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts; je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist, desto geringer sind jedoch die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit.

Vgl. Kuznik in Brandt/Domgörgen, Handbuch
Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess,
5. Aufl. 2023, E. Die Vollstreckung von Verwal-
tungsentscheidungen, Rn. 72 m. w. N.

Diese Voraussetzungen sind insbesondere dann erfüllt, wenn die mit einem Einschreiten gemäß § 55 Abs. 1 VwVG NRW verbundenen Verzögerungen die Wirksamkeit erforderlicher Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aufheben oder wesentlich beeinträchtigen würden, wenn also allein der sofortige Vollzug geeignet ist, die Gefahr wirkungsvoll abzuwenden.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 29.6.2015 - 7 A
457/14 -, juris, m. w. N.

Eine derartige Gefahrensituation lag aufgrund der festgestellten vielfältigen und eklatanten Mängel des Brandschutzes und der Verkehrssicherheit vor. Das Baumhaus des Klägers bestand aus leicht brennbaren, nicht überprüften Baumaterialien, es lag in schwer zugänglicher Höhe und wies weder eine Treppe noch eine Umwehrung auf. Im Falle eines Brandes hätte den Nutzern des Baumhauses kein Rettungsweg zur Verfügung gestanden. Dass es bis zur Räumung noch nicht zu einem Brand gekommen war, rechtfertigt wie dargelegt nicht die Annahme, dass eine entsprechende Gefahr nicht bestanden hatte. Mit dem Brandfall musste jederzeit gerechnet werden. Der bereits eingetretene Sturz einer jungen Frau am 9.9.2018, der zu schweren Verletzungen geführt hatte, zeigt, dass sich auch die Gefahren einer unzureichenden Umwehrung jederzeit realisieren konnten.

Gegen die Gegenwärtigkeit der Gefahr spricht auch nicht die E-Mail des zuständigen Abteilungsleiters des MHKBG vom 6.9.2018, wonach mit dem Innenministerium besprochen werde, ob mit Blick auf ein Verfahren vor dem OVG NRW eine Verschiebung der Fristen für den Erlass der ordnungsbehördlichen Maßnahmen in Betracht komme. Dass bei einem Vorgehen gegen eine insgesamt ungewöhnlich große Zahl von baulichen Anlagen unter den erschwerten Bedingungen im Hambacher Forst ein Zuwarten von wenigen Tagen in Betracht gezogen wurde, lässt die Dringlichkeit der Gefahrenabwehr nicht entfallen.

dd) Die Beklagte hat das ihr durch § 55 Abs. 2 VwVG NRW eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt.

Aus den dargelegten Gründen bestehen weder hinsichtlich der Störerauswahl noch der Auswahl des Zwangsmittels oder der Verhältnismäßigkeit Bedenken.